



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.53 RRB 1936/3366**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 24.12.1936
P. 1127–1128

[p. 1127] In Sachen des A. Koch, vertreten durch Architekt P. Nyffenegger, beide in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1954 vom 20. November 1936 erteilt // [p. 1128] die Bausektion II des Stadtrates Zürich A. Koch, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung einer Autogarage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2034 an der Bachmattstraße, in Zürich-Altstetten, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für den nur 4,15 m statt wenigstens 11,5 m betragenden Abstand vom Lagerschuppen Vers.-Nr. 861 eine Ausnahmegewilligung gewähre.

B. Mit Eingabe vom 26. November 1936 stellte der Bauherr, vertreten durch Architekt P. Nyffenegger, in Zürich, ein entsprechendes Begehren.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 15. Dezember 1936 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller betreibt auf der mit dem Lagerschuppen Vers.-Nr. 861 überbauten Liegenschaft Kat.-Nr. 2034 an der Bachmattstraße, in Zürich-Altstetten, eine Holz- und Kohlenhandlung. Für den Geschäftsbetrieb benötigt er eine Garage, die nach den vorliegenden Plänen als Hintergebäude im Sinne von § 59 des Baugesetzes auf die seitliche Grenze von Kat.-Nr. 2407 gestellt werden soll. Für die Ausführung des Bauvorhabens ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, weil der Abstand vom bestehenden Schuppen nur 4,15 m statt wenigstens 11,5 m, das heißt die Summe der Mindestgrenzabstände gemäß § 55 (3,5 m) und § 78 (8 m) des Baugesetzes, beträgt. Vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus läßt sich die Abstandsunterschreitung hinnehmen, weil die Garage in Massivkonstruktion erstellt wird. Für die Feuerwehr bleibt der Schuppen gleichwohl von allen Seiten leicht zugänglich.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 1954 vom 20. November 1936 erteilten baupolizeilichen Bewilligung,

beschließt der Regierungsrat:

I. A. Koch, in Zürich, wird, in Abweichung von den Vorschriften der §§ 55 und 78 des Baugesetzes, für die Erstellung einer Garage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2034 an der Bachmattstraße 48, in Zürich-Altstetten, eine Ausnahmegewilligung für die Herabsetzung des Abstandes vom Lagerschuppen Vers.-Nr. 861 von wenigstens 11,5 m auf 4,15 m, erteilt.



II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Architekt P. Nyffenegger, Bachmattstraße 49, in Zürich-Altstetten, zuhanden des Gesuchstellers, die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]